

Hauptabteilung Recht und Organisation informiert

Beitragsbefreiung für Existenzgründer

- Stand: 1. Januar 2004 -

Die Handwerkskammer zu Leipzig unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung entsprechend § 113 Abs. 2 der Handwerksordnung Existenzgründer. Danach werden natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das 2. und 3. Jahr der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das 4. Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Diese Beitragsbefreiung ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgte.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich Existenzgründer im Sinne der o. a. Regelung bin.

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Die Durchschrift meiner erstmaligen Gewerbeanmeldung nach dem 31. 12. 2003 liegt der Handwerkskammer zur Bearbeitung vor bzw. wird unverzüglich von mir nachgereicht.

Ort, Datum

Unterschrift der natürlichen Person

Bearbeitungsvermerk:

.....
.....
.....